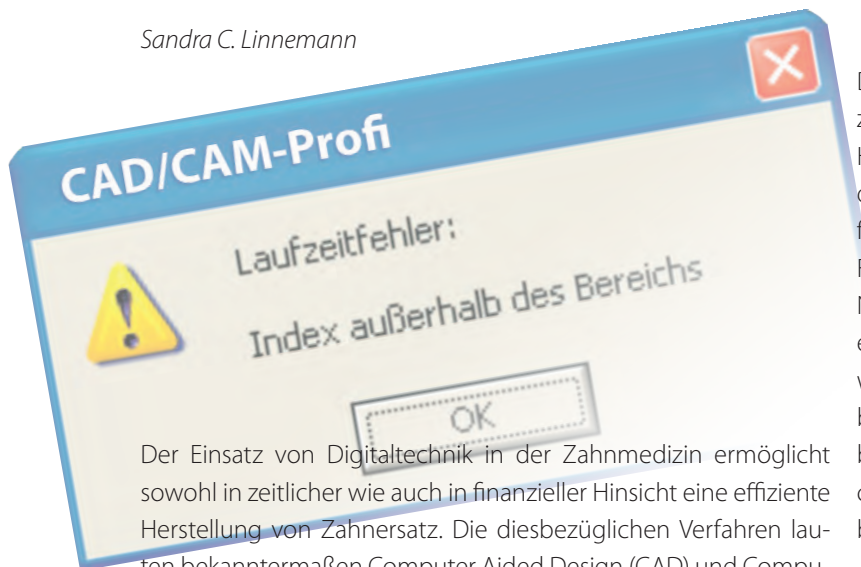


Zahnersatz per Mausklick: Wenn die CAD/CAM- Software fehlerhaft arbeitet

Sandra C. Linnemann



Der Einsatz von Digitaltechnik in der Zahnmedizin ermöglicht sowohl in zeitlicher wie auch in finanzieller Hinsicht eine effiziente Herstellung von Zahnersatz. Die diesbezüglichen Verfahren lauten bekanntermaßen Computer Aided Design (CAD) und Computer Aided Manufacturing (CAM), welche eine Konstruktion mittels EDV sowie eine rechnerunterstützte Fertigung individualisierter Zahnrekonstruktionen und Implantatprothetik ermöglichen.

In der Konsequenz wird Zahnersatz daher immer weniger in Handarbeit von Zahntechnikern angefertigt, sondern mittels einer speziellen Software am Computer modelliert. Wie verhält es sich aber, wenn die verwendete Software zu fehlerhaften Ergebnissen führt? Kann ein von einem Zahnarzt beauftragter Zahntechniker in diesem Fall gleichermaßen zur Nachbesserung aufgefordert werden und wenn ja, kann dieser selbst gegebenenfalls wieder auf den Softwarehersteller zurückgreifen? Insofern gilt es zunächst, die Vertragsbeziehungen zwischen Patient, Zahnarzt und Labor zu beachten.

I. Rechtsbeziehung zwischen Patient, Zahnarzt und Zahntechniker

Bei einem Behandlungsvertrag zwischen Patient und Zahnarzt handelt es sich um einen Dienstvertrag, was jüngst von Seiten des Gesetzgebers auch ausdrücklich durch Einführung von § 630b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) normiert worden ist:

„Auf das Behandlungsverhältnis sind die Vorschriften über das Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, anzuwenden, soweit nicht in diesem Untertitel etwas anderes bestimmt ist.“

Mithin schuldet der Zahnarzt einem Patienten die entgeltliche Erbringung einer medizinischen Behandlung, wobei diese lege artis erfolgen muss, jedoch kein Behandlungserfolg im Vordergrund steht (vgl. auch § 630a BGB).

Diese rechtliche Einordnung gilt grundsätzlich auch in Bezug auf zahnprothetische Behandlungen, wobei für die bloße technische Herstellung von Zahnersatz allerdings das Gewährleistungsrecht des Werkvertragsrechts zur Anwendung kommt. Mithin besteht für den Patienten die Möglichkeit, gegenüber dem Zahnarzt im Falle eines fehlerhaft hergestellten Zahnersatzes beispielsweise Nacherfüllung i.S. einer Mängelbeseitigung oder der Erstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Der Behandler kann seinerseits wiederum an das von ihm mit der Anfertigung des Zahnersatzes beauftragte Labor herantreten und sich aufgrund des zu diesem bestehenden werkvertraglichen Vertragsverhältnisses entsprechend auf die diesbezüglichen Mängelbeseitigungsansprüche berufen.

Eine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen Patient und Zahntechniker entsteht insoweit nicht. Vielmehr bleibt nach wie vor einzig der Zahnarzt Vertragspartner des Patienten, so dass das Labor lediglich im Wege einer „Leistungskette“ miteinbezogen wird (Patient-Zahnarzt-Zahntechniker).

Dabei ist für das „rechtliche Einstehen“ des beauftragten Zahntechnikers letztendlich entscheidend, ob der Mangel der Prothetik auch tatsächlich auf die Qualität des von ihm verwendeten Materials zurückzuführen ist oder auf handwerklichen Ungenauigkeiten beruht, wobei – wie bereits erwähnt – die Herstellung von Zahnersatz in Handarbeit immer mehr hinter einer Modellierung per spezieller Software am Computer sowie rechnerunterstützter Fertigung zurücktritt. Erweist sich ein per Digitaltechnik hergestellter Zahnersatz nun als fehlerhaft und ist dieser Mangel nachweislich auf einen Softwarefehler im Herstellungsprozess zurückzuführen, könnte nun angedacht werden, dass sich der Zahntechniker gegenüber seinem Auftraggeber (Zahnarzt) exkulpieren und diesen an den Softwarehersteller verweisen kann.

II. Auf ein Verschulden kommt es nicht an

Auf den ersten Blick erscheint es befremdlich, dass ein Labor, obwohl es selbst absolut korrekt gearbeitet hat, für Fehler im Herstellungsprozess des Zahnersatzes einstehen soll, die einzig durch die Verwendung einer objektiv nicht erkennbar fehlerhaften Software entstanden sind. Im Hinblick auf den zwischen Zahnarzt und Labor bestehenden Werkvertrag und den daraus resultierenden Mängelrechten gilt jedoch, abgesehen von der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches, dass es nicht darauf ankommt, ob der Zahntechniker den Mangel zu vertreten hat. Egal wie sorgfältig das Labor die Software also ausgesucht hat und unabhän-

gig davon, ob es eine Möglichkeit hatte, ihre Fehlerhaftigkeit zu erkennen, hat der Zahnarzt beispielsweise einen Anspruch auf Mängelbeseitigung oder auch auf die Erstellung einer komplett neuen Prothetik.

Dies bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass Kosten, welche einem Labor aufgrund einer fehlerhaft arbeitenden Software entstehen, im Ergebnis auch bei diesem „hängen bleiben“.

III. Produkthaftungsgesetz und deliktische Produzentenhaftung

Sofern der Mangel des mittels Digitaltechnik gefertigten Zahnersatzes auf einen Softwarefehler zurückzuführen ist und dem Labor diesbezüglich Mehrkosten entstehen, könnte angedacht werden, den Softwarehersteller unter Bezugnahme auf die sogenannte Produkthaftung zur Verantwortung zu ziehen. Bei dieser handelt es sich um eine Gefährdungshaftung, so dass es auf ein Verschulden des Herstellers nicht ankommt (§ 1 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)). Die Produkthaftung basiert auf dem Gedanken, dass allein das Inverkehrbringen eines Produkts eine Gefahrenquelle schafft, für die der Hersteller die Verantwortung zu übernehmen hat, falls die diesbezüglichen Gefahren Realität werden. Zudem könnte angenommen werden, etwaige Schadensersatzansprüche auch auf die allgemeine deliktische Produzentenhaftung zu stützen, nach welcher der Hersteller gemäß § 823 Abs.1 BGB für die rechtswidrige sowie schuldhaft Verletzung einer ihn treffenden Verkehrssicherungspflicht haftet.

Sowohl die Haftung nach dem ProdHaftG als auch die deliktische Produzentenhaftung setzen allerdings einen konkreten Personen- oder Sachschaden voraus. Die einem Zahntechniker aufgrund ihm gegenüber geltend gemachter Mängelbeseitigungsansprüche entstandenen Mehrkosten erfüllen diese Kriterien nicht. Hier lässt sich lediglich ein sogenannter Vermögensschaden annehmen, welcher gegenüber dem Softwarehersteller auf diesem Wege nicht geltend gemacht werden kann.

IV. Vertragliche Haftung des Softwareherstellers

1. Kauf- und Mietrecht

Wird Software käuflich erworben, gelten die §§ 433 BGB ff. (Kaufrecht). Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften muss das Produkt zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Sach- und Rechtsmängeln sein. Anderenfalls kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer diverse Gewährleistungsansprüche (Nacherfüllung bzw. Rücktritt, Minderung sowie Schadenersatz) geltend machen. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass der Verkäufer von Software im Rahmen der Gewährleistung nur innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren haftet, welche außerdem zwischen Unternehmern im Rahmen von AGB auf ein Jahr reduziert werden kann.

Wir scannen & fräsen für Ihr Labor

- Kronengerüste im Frontzahn- und Seitenzahnbereich aus Zirkon, Titan und NEM
- Brückengerüste bis zu 14-gliedrig aus Zirkon, Titan und NEM
- IPS.e.max CAD
- Individuelle Zirkonabutments
- Marylandbrücken + Inlaybrücken
- Vollkronen aus Zirkon - Zenostar
- Nobel Biocare Procera
- Straumann Cares
- Bearbeitung offener stl-Datensätze
- Fünf-Achs-Simultan-Fräsen
- Vor-Ort-Schulung
- Modell fräsen
- Wachs fräsen
- Kunststoff fräsen
- CE-geprüfte Herstellermaterialien
- Technischer Support
+ Produktberatung



Zertifiziertes Fräszentrum nach
DIN EN ISO 9001

Labor für Zahntechnik
Frank Schollmeier GmbH

Humboldtstr. 21 / 22 · 30169 Hannover
Telefon +49 (0) 511 - 1 77 31 - 32
www.fraeszentrum-schollmeier.de



Arbeitet ein Zahntechniker hingegen mit einer Software, die ihm vom Hersteller lediglich für eine bestimmte Zeit überlassen wird, greift das Mietrecht (§§ 535 ff. BGB). Der Kunde erhält in diesem Fall nur ein Recht zur Nutzung der Software während der Mietzeit. Der „Software-Vermieter“ hat allerdings während der gesamten Mietzeit die Pflicht, die Mietsache im vertragsgemäßen, sprich mangelfreien Zustand zu erhalten, was mitunter auch die fortlaufende Lieferung von Updates umfassen kann. Liegt ein Mangel im Sinne des § 536 bei Vertragsschluss vor oder entsteht ein solcher später wegen eines Umstands, den der Vermieter zu vertreten hat, so kann der Mieter Schadensersatz verlangen (vgl. § 536a BGB).

2. Sonderfall „Freie Software“

Freie Software, d.h. sowohl Open Source Software (OSS)¹ als auch Freeware², hat sich in der heutigen Zeit wirtschaftlich etabliert und ist auch im Bereich von CAD/CAM Prozessen zunehmend von Interesse. In Bezug auf eine vertragliche Haftung sollte man hierbei jedoch Folgendes beachten:

Im Regelfall, d.h., sofern eine OSS oder Freeware kostenlos zum Download angeboten wird, wird die Auffassung vertreten, dass es sich um eine Schenkung gemäß § 516 BGB handelt³. Da diese aber gerade auf der Tatsache der Uneigennützigkeit beruht, ist eine Haftung des Schenkers lediglich in sehr engen Grenzen möglich. Nur wenn die Software die voraussetzende Beschaffenheit nicht aufweisen kann oder Rechte Dritter einer Verwendung entgegenstehen, und wenn der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen hat, kann er zur Verantwortung gezogen werden (§§ 523, 524 BGB: der Urheber der Software muss den Mangel kennen oder zumindest für möglich halten). Ferner, d.h. für sonstige Rechtsgüter des Beschenkten, hat der Schenker bei kostenloser Überlassung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 521 BGB: wissentliche Herbeiführung der Rechtsverletzung oder Verletzung der Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße).

V. Fazit

Die zahntechnische Versorgung eines Patienten ist für den behandelnden Zahnarzt nicht selten mit mehreren Anpassungsterminen und gegebenenfalls Nachbesserungen verbunden. Der mit der Anfertigung beauftragte Zahntechniker ist dabei aufgrund der zum Behandler bestehenden werkvertraglichen Rechtsbeziehung im Zweifelsfall zu einer entsprechenden Mängelbeseitigung verpflichtet. Dabei ist unerheblich, ob die Prothetik aufgrund einer handwerklichen Ungenauigkeit oder bedingt durch eine fehlerhaft arbeitende Software einer Korrektur bedarf. Der Einsatz von Digitaltechnik in der Zahnmedizin mag insofern zwar sowohl in zeitlicher wie auch in finanzieller Hinsicht eine effiziente Herstellung von Zahnersatz ermöglichen, schließt jedoch keinesfalls Fehler aus. Entstehen dem Zahntechniker dabei Mehrkosten, die

letztlich auf eine fehlerhaft arbeitende Software des CAD/CAM-Systems zurückzuführen sind, so kann dieser je nach vertraglicher Beziehung zum Hersteller diesem gegenüber entsprechende Ansprüche geltend machen. Vorsicht ist dabei allerdings beim Einsatz von OSS oder Freeware geboten, da die rechtliche Einordnung als Schenkung einen Regress beim Hersteller wohl regelmäßig ausschließen wird.

- 1 Quelltext des Programms ist offen zugänglich, d.h. er liegt dem Programm bei oder kann vom Benutzer jederzeit erlangt werden. Der Nutzer hat daher die Möglichkeit, Veränderungen am Quelltext vorzunehmen und dadurch Programme anzupassen oder auch zu optimieren.
- 2 Software, die vom Urheber zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
- 3 vgl. z.B. Dr. Johann Bizer / Prof. Dr. Spiros Simitis, Rechtsfragen von Open Source, S.20 f.; a.A.: Professor Dr. Thomas Hoeren, Open Source und das Schenkungsrecht – eine durchdachte Liaison?, in: Recht und Risiko. Festschrift für Helmut Kollhosser zum 70. Geburtstag, hg. von Reinhard Bork u.a., Karlsruhe 2004, Band 2, 229 – 240.



Sandra C. Linnemann
Rechtsanwältin

- 2007: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- 2007- 2012: mehrjährige Tätigkeit bei einer renommierten, ausschließlich auf den Gesundheitssektor spezialisierten Kanzlei
- 2008- 2012: Leitung der Abteilung Recht/Erstattungsservice bei einem Abrechnungsspezialisten für Leistungserbringer im Gesundheitswesen sowie Übernahme des Amtes der Datenschutzkoordinatorin
- 2012 Gründung der Rechtsanwaltskanzlei Linnemann
- 2012: Juristische Beraterin bei Juradent

Referententätigkeit sowie Autorin diverser Fachpublikationen
Mitglied im MedEconRuhr e.V., dem Netzwerk der Gesundheitswirtschaft an der Ruhr, sowie im Unternehmensverband LifeSciences Bremen e.V.

Kontakt

www.medizinrecht-linnemann.de